



Entscheid

**Nr. 203 419 vom 3. Mai 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt P. LIPS
Louizalaan 523
1050 BRUSSEL

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt irakischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 27. September 2017 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 15. September 2017 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. März 2018, in dem die Sitzung am 5. April 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts P. LIPS, der für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *loco* Rechtsanwältin E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 15. September 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Festhaltung im Hinblick auf Entfernung (Anlage 13*septies*), der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss.

2. Bezuglich des Verfahrens

Gemäß Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei zwar eine Verwaltungsakte, jedoch keinen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat. Die beklagte Partei bestätigt dies in der Sitzung vom 5. April 2018 und hat diesbezüglich keine weiteren Anmerkungen.

3. Bezuglich der Zulässigkeit

3.1 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich des Teils des angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht, seine Nicht-Zuständigkeit fest.

Der Ausländer, der von einer Freiheitsentziehungsmaßnahme betroffen ist, kann gemäß Artikel 71 des Ausländergesetzes Einspruch gegen diese Maßnahme einlegen, indem er einen Antrag vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes einreicht, an dem er seinen Wohnort im Königreich hat beziehungsweise an dem er vorgefunden wurde. Der Rat ist somit nicht zuständig, insoweit die Klage gerichtet ist gegen den Teil des angefochtenen Beschlusses, der sich auf die Festhaltung bezieht. In diesem Maße ist die Klage unzulässig.

3.2 Von Amts wegen stellt der Rat bezüglich der übrigen Teile des angefochtenen Beschlusses die Unzulässigkeit der Klage fest.

3.2.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok. Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117*).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigerklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigerklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (cf. Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigerklärung hat (cf. Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

3.2.2 Als Antwort auf den Beschluss vom 16. März 2018, in dem die Parteien zur Sitzung eingeladen werden und ebenfalls gebeten werden, dem Rat alle Informationen und Schriftstücke bezüglich der aktuellen Umstände der antragstellenden Partei vorzulegen, teilt die beklagte Partei mittels eines Briefes vom 27. März 2018 und des beigefügten Berichts der Ausreise mit, dass die antragstellende Partei am 13. Oktober 2017 ohne Widerstand nach Deutschland geflogen wurde.

In der Sitzung vom 5. April 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten und die Ausführung der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen hin. Der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei gibt an, dass die antragstellende Partei nicht nach Irak sondern nach Deutschland geflogen wurde, dass die Abweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgelaufen ist und ausgeführt wurde und dass die Klage somit gegenstandslos geworden ist. Die beklagte Partei gibt an, dass es kein Interesse gibt, weil der angefochtene Beschluss ausgeführt worden ist.

Der Rat weist darauf hin, dass die beiden Parteien bestätigen, dass durch die Entfernung nach Deutschland die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze ausgeführt wurde. Wie die antragstellende Partei in der Sitzung auch ausdrücklich bestätigt, ist die Klage diesbezüglich somit gegenstandslos geworden.

Die Nichtigkeitsklage ist auch bezüglich des Beschlusses zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Rückführung zur Grenze unzulässig.

4. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aufsetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziger Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin, Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU I. VAN DEN BOSSCHE